Telefon: 0 233-45069 Telefax: 0 233-45139

Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung III Gewerbeangelegenheiten Grundsatz Gaststätten u. Sondernutzungen Spielhallen, Sportwetten KVR-III/111

Freischankflächengebühren 2021 - Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) und weiteres Vorgehen bezüglich der Freischankflächen auf Parkständen bzw. in der seitlichen Ausdehnung über die Gebäudegrenze hinaus

Unterstützung des ambulanten Straßenhandels

Antrag Nr. 20-26 / A 01970 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Hans Hammer, Herrn StR Alexander Reissl, Frau StRin Dr. Evelyne Menges vom 05.10.2021, eingegangen am 05.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03966

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Anlage 2: Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 26.10.2021

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 24.11.2021 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten	2
1. Anlass	2
2. Gebührenreduzierung auf Null für das gesamte Jahr 2021	2
3. Entscheidungsrecht der Bezirksausschüsse	4
4. Gebührenerhebung im Jahr 2022	5
5. Bericht zum weiteren Vorgehen in Sachen Parklets	6
6. Abstimmung Referate / Fachstellen	7
7. Anhörung der Bezirksausschüsse	7
8. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates	
9. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen	7
10. Beschlussvollzugskontrolle	7
II. Antrag des Referenten	8
III Roschluss	a

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Bezüglich des Umgangs mit den Gebühren für Freischankflächen im Jahr 2021 wurde unter Ziffer 3.5 auf Seite 11 in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00925 vom 29.9.2020 sowie unter Ziffer 2.1.1.6 auf Seite 10 in der Sitzungsvorlage Nr.20-26 / V 01734 vom 4.5.2021 des Kreisverwaltungsreferats folgendes festgelegt: "Daher sollen für Freischankflächen keine Gebühren erhoben werden, so lange das infektionsschutzrechtliche Abstandsgebot in der Gastronomie gilt. Mit dem Versand der Gebührenbescheide für das Jahr 2021 wird folglich abgewartet, bis das Ende der Geltungsdauer des Abstandsgebots feststeht. Dem Stadtrat wird nach Ende der Geltungsdauer möglichst zeitnah ein Vorschlag zur Gebührenfrage vorgelegt. Der Stadtrat kann damit im Jahr 2021 befasst werden, wenn der weitere Verlauf der Corona-Pandemie und der damit verbundenen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen genauer abgeschätzt werden kann."

Nachdem nun eine Abschätzung der pandemiebedingten Auswirkungen auf die Gastronomie im Jahr 2021 möglich ist, wird der Stadtrat mit einem Vorschlag zur diesjährigen Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Freischankflächen befasst.

Zudem wird der Stadtrat im Rahmen dieser Beschlussvorlage um Zustimmung gebeten, dem in Antragsziffer 6 der Vorlage Nr. 20-26/ V 00438 beschlossenen Auftrag, einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen bezüglich Parklets zu unterbreiten, erst im Rahmen einer seitens des Mobilitätsreferats gemeinsam mit dem Kreisverwaltungsreferat für das 1. Quartal 2022 geplanten, die Themen saisonale Straßenräume und Sommerstraßen umfassend behandelnden Beschlussvorlage nachzukommen.

2. Gebührenreduzierung auf Null für das gesamte Jahr 2021

Wie bereits ausführlich in den Beschlussvorlagen Nr. 14-20 / V 00437, "Gewerbe und Gastronomie während der Corona-Pandemie", sowie Nr. 14-20 / V 00499, "Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS-)" dargestellt, hat das Kreisverwaltungsreferat grundsätzlich erhebliche rechtliche Bedenken gegen die Reduzierung der Gebühren für Sondernutzungen auf Null. Letztendlich gilt folgender Grundsatz: Wird der öffentliche Grund vollumfänglich nutzbar zum gewerblichen Gebrauch zur Verfügung gestellt, so kommt eine Reduzierung der Gebühren (auf Null) nicht in Betracht.

Im Rahmen mehrerer Stadtratssitzungen wurde jedoch wiederholt der politische Wille deutlich, von der Corona-Pandemie besonders betroffene Gewerbetreibende von Gebühren umfassend zu entlasten, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie zumindest etwas

abzumildern. Dem trägt das Kreisverwaltungsreferat – trotz der bestehenden rechtlichen Bedenken – Rechnung und schlägt vor, die Gebühren für Freischankflächen bis zum 31.12.2021 und damit für das gesamte Kalenderjahr 2021 auf Null zu reduzieren.

Hierfür mag sprechen:

Mit Beschluss Nr. 20-26 / V 02249 wurden am 15.12.2020 die Gebühren für zahlreiche Sondernutzungen, die die folgenden Kriterien erfüllen, auf Null reduziert:

- Die Sondernutzung dient unmittelbar dem Verkauf und der Abgabe von Waren bzw. dem Kundenservice vor Ort.
- Der Fokus liegt darauf, den lokalen, stationären Handel zu f\u00f6rdern bzw. zu erhalten, der durch hohe monatliche Fixkosten (wie Personal- und Mietkosten) belastet ist.
- Insbesondere die klein- oder mittelständischen Betriebe haben coronabedingt geringere Umsatzzahlen, da die Kundenfrequenz deutlich gesunken ist.

Da auch die Freischankflächen der Münchener Gastronomie diese Kriterien erfüllen, ist im Sinne der Gleichbehandlung eine Gebührenerhebung nicht angezeigt.

Zudem sollten aufgrund der unter Ziffer 1 dargestellten Beschlusslage erst dann wieder Sondernutzungsgebühren für Freischankflächen erhoben werden, wenn die verpflichtende Einhaltung des infektionsschutzrechtlichen Abstandsgebots in der Gastronomie entfällt. Mit Inkrafttreten der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BaylfSMV) war dies der Fall, so dass ab 2.9.2021 wieder die volle Anzahl an Gastplätzen genutzt werden konnte. Das Jahr 2021 war jedoch insgesamt für die Gastronomie geprägt von coronabedingten Einschränkungen. Lockdown und Betriebsschließungen bis 11.5.2021 sowie im Anschluss daran verkürzte Betriebszeiten bzw. die verpflichtende Einhaltung des Abstandsgebots und die damit verbundene Reduzierung der Gastplatzzahlen führten zu finanziellen Einbußen. Nur in den für die Außengastronomie nicht attraktivsten Monate September bis Dezember wurden die infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen in der Außengastronomie nahezu vollständig aufgehoben. Es mag nicht angemessen erscheinen, die Gastronomie genau für diese Monate erstmalig seit Beginn der Corona-Pandemie im März 2020 wieder mit Gebühren zu belasten.

Ferner wurde durch ein im Nachgang zur Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 04729 vom 12.10.2021 versandtes Hinweisschreiben an alle betroffenen Gastronomiebetreiber*innen ausführlich das weitere Vorgehen bezüglich der Freischankflächen auf Parkständen und in der seitlichen Ausdehnung über die Gebäudegrenze hinaus erläutert. In diesem Rahmen wurde auch die Gelegenheit gegeben, der zuständigen Bezirksinspektion vor dem Hintergrund der künftigen Gebühren und einer etwaigen Baugenehmigungspflicht (Freischankflächen über 40 m² bzw. im Außen- mehr Gastplätze als im Innenbereich), bis zum 30.11.2021 gewünschte Reduzierungen der Flächen mitzuteilen. Aufgrund der bisherigen Kostenfreiheit und des Aussetzens der grundsätzlichen Baugenehmigungspflicht ist nämlich davon auszugehen, dass einige Gastronomiebetriebe die maximal mögliche Fläche beantragt hatten. Nun

werden aber sicherlich wirtschaftliche Überlegungen angestellt, ob sich aufgrund der Auslastung der Freischankflächen unter Berücksichtigung des Aufwands eines Baugenehmigungsverfahrens und der künftigen Gebühren die unveränderte Nutzung der gesamten Fläche finanziell rentiert. Es ist – trotz des Hinweises in den Bescheiden für die coronabedingten Erweiterungsmöglichkeiten auf die spätere Entscheidung über die Erhebung von Gebühren – fair, die Betriebe vor der erstmaligen Gebührenerhebung ausdrücklich hierüber zu informieren (siehe auch Stadtratsbeschluss vom 12.10.2021).

3. Entscheidungsrecht der Bezirksausschüsse

Dem zuständigen Bezirksausschuss ist gemäß Ziffer 6 der Vollmacht vom 9.4.2018 (Anlage 3 zur Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München) das Entscheidungsrecht über die Genehmigung oder Erweiterung von Freischankflächen durch eine entsprechende Vollmacht des Oberbürgermeisters übertragen. Das auch bereits in der Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 00392 vom 13.5.2020 erläuterte übliche Verfahren stellt sich in der Praxis wie folgt dar:

Nach Rückmeldung aller zu beteiligenden Fachdienststellen erstellt die zuständige Bezirksinspektion eine Beschlussvorlage mit einem entsprechenden Beschlussvorschlag und schickt den Vorgang per E-Mail an die Geschäftsstelle des zuständigen Bezirksausschusses. Sollte der Termin für die Sitzung des jeweiligen Unterausschusses verpasst worden sein, kann es sein, dass der Vorgang erst nach 6 Wochen in der darauf folgenden Sitzung des Bezirksausschusses behandelt wird. Nach der Entscheidung des Bezirksausschusses dauert es meist noch einige Tage bis diese von der BA-Geschäftsstelle an die Bezirksinspektion kommuniziert wird. Dieses Verfahren dauert in der Regel ca. 20 bis 50 Tage.

Viele Bezirksausschüsse stehen jedoch der Neugenehmigung oder Vergrößerung von Freischankflächen äußerst skeptisch gegenüber. Stimmt der Bezirksausschuss dem Entscheidungsvorschlag nicht zu, sind weitere Abstimmungsgespräche und gegebenenfalls Ortstermine erforderlich. Anschließend wird der Vorgang nochmals dem Bezirksausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Wird dieser nochmals abgelehnt, so erfolgt eine Vorlage an den Oberbürgermeister. In derartigen Fällen kann das Verfahren bis zu 6 Monaten dauern.

Um die Gastronomie kurzfristig durch die Genehmigung zusätzlicher Flächen für die Außengastronomie bei der Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie zu unterstützen, wurde daher am 13.5.2020 vom Stadtrat beschlossen, dem Oberbürgermeister zu empfehlen, das auf die Bezirksausschüsse gemäß Nummer 6 der Vollmacht vom 9.4.2018 (Anlage 3 zur Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München) übertragene Entscheidungsrecht bei Genehmigung oder Erweiterungsgenehmigung von Freischankflächen wieder an sich zu ziehen. Im Rahmen der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00925 vom 29.9.2020 wurde beschlossen, dies erneut für den Zeitraum bis zum 31.3.2021 zu empfeh-

len. Der Oberbürgermeister ist diesen Empfehlungen jeweils gefolgt. Hierdurch konnten die Anträge auf Freischankflächen in der Zeit vom 13.5.2020 bis zum 31.3.2021 durchschnittlich innerhalb einer Woche verbeschieden werden. Seit 1.4.2021 steht den Bezirksausschüssen aufgrund des Zeitablaufs der Befristung wieder vollumfänglich das in der Vollmacht geregelte Entscheidungsrecht bei der Genehmigung von Freischankflächen zu.

Daher müssen die Bezirksausschüsse nun über alle, aufgrund der Befristung der ursprünglichen Bescheide auf die Geltungsdauer des Abstandsgebots erforderlichen Folgebescheide für die Freischankflächen auf Parkständen und in der seitlichen Ausdehnung über die Gebäudegrenze hinaus entscheiden und sind folglich über die Wintermonate mit ca. 1.200 Genehmigungsbescheiden zu befassen. Dies wird zeitlich eine Herausforderung und bedeutet für die Bezirksinspektionen einen erheblichen Arbeitsaufwand, da jede Entscheidungsvorlage an die Bezirksausschüsse entsprechend vorbereitet werden muss und gegebenenfalls Ortstermine durchgeführt bzw. Rückfragen beantwortet werden müssen.

4. Gebührenerhebung im Jahr 2022

Im Jahr 2019 wurden Gebühren für Freischankflächen in Höhe von ca. 1,77 Mio. Euro eingenommen. Die Bestandsfreischankflächen erstrecken sich derzeit über ca. 45.000 Quadratmeter. Auf Parkständen und in der seitlichen Ausdehnung über die Gebäudegrenze hinaus sind ca. 52.000 Quadratmeter hinzugekommen. Während der Nutzungsdauer wird auch mit diesen folglich künftig ein erhebliches Gebührenvolumen generiert.

Vorbehaltlich derzeit nicht absehbarer Entwicklungen (zB erneuter Lockdown) werden im Jahr 2022 für alle Sondernutzungen wieder die normalen Gebühren erhoben. Im Sinne der Klarheit und Eindeutigkeit wird daher im Rahmen der vorgelegten Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung nochmals verdeutlicht, dass ab 1.1.2022 auch bei den temporär coronabedingt auf Null reduzierten Gebührentatbeständen wieder die zuvor üblichen Gebührenhöhen gelten. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich die Gebührenschuldner*innen auf die mit ihrer Sondernutzung ab 2022 wieder verbundenen Kosten einstellen können.

Die momentan geltenden infektionsschutzrechtlichen Beschränkungen des öffentlichen Lebens können für das kommende Jahr keine erneuten Gebührenreduzierungen rechtfertigen: Auch wenn derzeit nur geimpfte und genesene Gäste bewirtet werden dürfen, erholen sich sowohl Passentenfrequenzen als auch die Umsätze der Gewerbebetriebe langsam wieder, so dass im Sinne der Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt München auch wieder Einnahmen in normaler Höhe erzielt werden müssen. Sollten doch wieder drastischere infektionsschutzrechtliche Maßnahmen – wie insbesondere Betriebsschließungen – erforderlich und damit erhebliche Auswirkungen für die Münchner Gewerbebetriebe verbunden sein, könnten die Gebührenhöhen immer noch im Laufe des Jahres 2022 entsprechend angepasst werden.

Zudem müssten wie oben dargestellt im Sinne der Gleichbehandlung erneut zahlreiche, vergleichbare Gebührentatbestände auf Null reduziert werden. Eine isolierte Gebührenreduzierung nur für den ambulanten Handel wäre nicht nachvollziehbar. Hierdurch würden nochmals hohe Einnahmen für die Landeshauptstadt München wegfallen, was vor dem Hintergrund der aktuelle Haushaltslage nicht darstellbar ist.

Daher kann dem Antrag Nr. 20-26 / A 01970, "Unterstützung des ambulanten Straßenhandels" vom 5.10.2021, mit dem gefordert wird, die Sondernutzungsgebühren für den ambulanten Straßenhandel (Obst, Gemüse, Blumen) für das Jahr 2022 deutlich zu reduzieren, nicht gefolgt werden.

5. Bericht zum weiteren Vorgehen in Sachen Parklets

In einem gemeinsamen Ausschuss von Mobilitätsreferat, Kreisverwaltungsreferat, Baureferat sowie dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung wurde am 09.12.2020 (SB) wurde unter Antragsziffer 6 der Vorlage Nr. 20-26/ V 00438 folgendes beschlossen: "Der Stadtrat beschließt das Verfahren zur Auswahl und Genehmigung von Parklets für das Jahr 2021 wie in Kapitel 5.6 dargelegt. Das weitere Vorgehen zu den Parklets erfolgt in enger Verknüpfung mit dem Konzept "Schanigärten". Die Verwaltung berichtet dem Stadtrat bis Ende 2021 über die weiteren Erkenntnisse und legt einen Vorschlag zur dauerhaften Verankerung des Ansatzes für die Errichtung von nicht gewerblichen Parklets durch Anwohner*innen in den Sondernutzungsrichtlinien, der Sondernutzungsgebührensatzung sowie der Bezirksausschuss-Satzung zur Entscheidung vor."

Das Mobilitätsreferat fertigt gerade gemeinsam mit dem Kreisverwaltungsreferat eine Beschlussvorlage, die insbesondere die Themen saisonale Stadträume, Sommerstraßen und eben auch Parklets umfassend behandeln soll. Es erscheint sinnvoll, diese Themen in ihrer Gesamtheit zu betrachten und dann über das generelle weitere Vorgehen zu beschließen. Aufgrund der umfangreichen Abstimmungsarbeiten und der vorgesehenen Einbeziehung aller Bezirksausschüsse wurde uns jedoch seitens des federführenden Mobilitätsreferats mitgeteilt, dass die Beschlussvorlage dem Stadtrat nicht mehr im Jahr 2021 vorgelegt werden kann. Da nicht sachgerecht ist, das Thema Parklets vorab isoliert zu behandeln, bitten wir um Zustimmung, dem in Antragsziffer 6 der Vorlage Nr. 20-26/ V 00438 beschlossenen Auftrag erst im Rahmen der für das 1. Quartal 2022 gemeinsam mit dem Mobilitätsreferat geplanten Beschlussvorlage nachzukommen.

6. Abstimmung Referate / Fachstellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei, dem Mobilitätsreferat, dem Baureferat, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung sowie dem Direktorium abgestimmt. Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Die beteiligten Referate haben einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei lautet wie folgt:

"Mit dieser Beschlussvorlage soll im Bereich der Freischankflächen die weiter geltende Gebührenreduzierung auf Null bis 31.12.2021, somit für das gesamte Kalenderjahr 2021, beschlossen werden.

Dies widerspricht Art. 62. Abs.2 GO:

"Gemäß den geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften darf die Landeshauptstadt München auf Einnahmen, die ihr zustehen, nicht freiwillig verzichten. Die Kommunen sind nach Art. 62 Abs. 2 GO verpflichtet, alle Möglichkeiten der Einnahmenerzielung auszuschöpfen."

Da die Landeshauptstadt München nicht auf weitere Einnahmen verzichten kann, wird der Vorlage nicht zugestimmt."

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 26.10.2021 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

7. Anhörung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 BA-Satzung).

8. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

9. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war nicht möglich, da vor der Befassung des Stadtrats mit den Gebühren für Freischankflächen im Jahr 2021 möglichst lange der weitere Verlauf der Corona-Pandemie abgewartet wurde, um dies entsprechend berücksichtigen zu können.

10. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag des Referenten

- 1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
- 2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung SoNuGebS) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
- 3. Der Stadtrat stimmt zu, dass das Kreisverwaltungsreferat im Rahmen der gemeinsam mit dem Mobilitätsreferat zu den Themen saisonale Stadträume, Sommerstraßen und Parklets für das 1. Quartal 2022 geplanten Beschlussvorlage zu den bisherigen Erkenntnissen bezüglich Parklets berichtet und einen Vorschlag zu deren dauerhafter Etablierung vorlegt.
- 4. Der Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A 01970 vom 05.10.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
- 5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Ш	Besc	hlı	188
			133

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle

Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

<u>über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle</u> <u>an das Revisionsamt</u> <u>an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)</u> mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

- 1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- 2. an das DIR
- 3. an die SKA
- 4. <u>Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat HA III/111</u> zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat GL/532